

BREMEN → STADT DER MENSCHENRECHTE 2018

Am 10. Dezember 2018 jährt sich zum 70. Mal der Tag, an dem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde.

Dieses Datum haben der Freundeskreis *Garten der Menschenrechte* und seine Partner zum Anlass genommen, mit zwei Vorhaben die Bedeutung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in der Öffentlichkeit zu thematisieren:

In der Vortragsreihe werden monatlich je ein Artikel der Menschenrechtserklärung in seinem geschichtlichen Zusammenhang und seiner Bedeutung für die Gegenwart im Einzelnen entfaltet und für eine interessierte Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Am 10. Dezember 2018 endet diese Reihe mit einer festlichen Abschlussveranstaltung.

Die Wanderausstellung „Bremen – Stadt der Menschenrechte“ zeigt ab Frühjahr 2018 konkret, wie Menschenrechte in verschiedenen Praxisfeldern unterstützt und ihre weitere Verbreitung gefördert werden können.

Prof. Dr. Eva Senghaas-Knobloch
Universität Bremen,
Freundeskreis Garten der Menschenrechte
→ esk@uni-bremen.de

Witha Winter von Gregory, MA
Freundeskreis Garten der Menschenrechte
→ witha.w@web.de

Dr. Shazia Aziz Wülbers
India Study Centre, Hochschule Bremen
→ shazia-aziz.wuelbers@hs-bremen.de



Human Rights

ALLE MENSCHEN

Freundeskreis *Garten der Menschenrechte* (GdM)

in Kooperation mit

Bremer Informationszentrum für Menschenrechte
und Entwicklung (biz)

Evangelisches Bildungswerk Bremen

Die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa
und Entwicklungszusammenarbeit



Freie
Hansestadt
Bremen



BREMEN → STADT DER MENSCHEN RECHTE 2018

70 JAHRE ALLGEMEINE
ERKLÄRUNG DER
MENSCHENRECHTE

TEIL 1

22.01. **Artikel 28**
Soziale und internationale Ordnung

20.02. **Artikel 2**
Verbot der Diskriminierung

12.03. **Artikel 5**
Verbot der Folter

HAUS DER WISSENSCHAFT, BREMEN

MO 22.01.2018

Einlass 18 Uhr, Beginn: 18:30 Uhr
Haus der Wissenschaft, Kleiner Saal
Sandstraße 4/5, 28195 Bremen

ERÖFFNUNG

der Vortragsreihe durch Staatsrätin **ULRIKE HILLER**,
Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim
Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Anschließend:

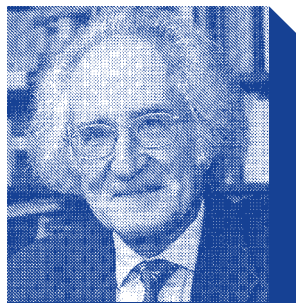
KONFLIKTE UM SOZIALE UND INTERNATIONALE ORDNUNG

**Zu Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung
der Menschenrechte spricht**

DIETER SENGHAAS (Prof. Dr. phil., Dr. h.c., Uni Bremen)

Menschenrechte, wie sie 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen formuliert und verkündet wurden, sind das Ergebnis einer langwierigen Konfliktgeschichte. Die Menschenrechte mussten immer schon von je neu entstehenden zivilgesellschaftlichen Bewegungen gegen jeweilige Status quo-Mächte erkämpft werden. Solche meist dramatischen Prozesse sind weltweit noch vielerorts überfällig. Nach aller positiven und negativen Erfahrung sind Menschenrechte im täglichen Leben nur relevant, wenn

im Rahmen einer rechtsstaatlichen politischen Ordnung demokratische Teilhabe gewährleistet ist und faire Bemühungen um soziale Gerechtigkeit stattfinden. Zugleich sind diese beiden politisch grundlegenden Prinzipien ebenfalls auf internationaler Ebene von Bedeutung, jedoch angesichts tiefgreifender Zerklüftungen in der heutigen Weltgesellschaft besonders schwer in politische, ökonomische, soziale und kulturelle Praxis zu übersetzen.



Prof. Dr. phil., Dr. h.c.
**DIETER
SENGHAAS**
Uni Bremen

DI 20.02.2018

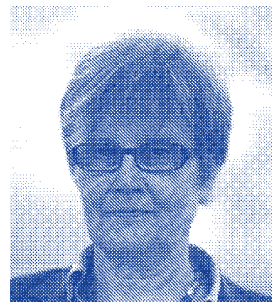
Einlass 17:30 Uhr, Beginn: 18 Uhr
Haus der Wissenschaft, Kleiner Saal
Sandstraße 4/5, 28195 Bremen

VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

**Zu Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung
der Menschenrechte spricht**

URSULA RUST (Prof. Dr. jur., Uni Bremen)

Die Absicht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bestand darin, als Wertekatalog die Menschenrechte in den Staaten dieser Erde durchzusetzen und zu schützen. Im zweiten Artikel der Erklärung findet sich das allgemeine Diskriminierungsverbot. Danach hat jede Person Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten. Dies gilt ohne Unterschiede bei Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Das Diskriminierungsverbot der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zeichnet sich insgesamt durch eine umfassende Bandbreite an Merkmalen und deren besondere Tiefe aus. Daraus können sich in der Wissenschaft und der Praxis interessante Konstellationen ergeben, gerade im Bereich der geschlechtlichen Gleichstellung oder ethnischen Antidiskriminierung. Den Artikel 2 greift das UN-Frauenrechtsübereinkommen auf, das am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und von fast allen Staaten ratifiziert ist.



Prof. Dr. jur.
URSULA RUST
Uni Bremen

MO 12.03.2018

Einlass 17:30 Uhr, Beginn: 18 Uhr
Haus der Wissenschaft, Kleiner Saal
Sandstraße 4/5, 28195 Bremen

VERBOT DER FOLTER

**Zu Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung
der Menschenrechte spricht**

BERNHARD DOCKE (Rechtsanwalt, Bremen)

Das Verbot der Folter war ein epochaler Sieg der Menschenwürde über die Barbarei. Dieses Verbot, verbrieft in Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie ganz explizit der UN-Antifolterkonvention, gilt universell, absolut und kategorisch. Keine Krise, kein Krieg und kein Staatsnotstand dürfen daran rütteln. Soweit die Rechtslage, an die sich die bittere Realität bekanntermaßen nicht hält. In vielen Ländern der Welt ist das Mittelalter immer noch lebendig, wie der jährliche Folterbericht von Amnesty International dokumentiert. An dem Autoritätsverlust der Menschenrechte ist der „Westen“ insbesondere infolge der maßlosen Antiterrorbekämpfung nach 9/11 mitverantwortlich. Umso wichtiger ist es, hierzulande allen Versuchen, das Folterverbot zu relativieren (u. a. der Fall Gäfgen), entschieden entgegenzutreten. Personen dürfen nicht an andere Länder ausgeliefert werden, wenn Folter droht. Und unter Folter gewonnene Informationen dürfen in Strafverfahren nicht verwertet werden. Letztlich wird sich das Folterverbot auch international nur durchsetzen lassen, wenn die an Folter beteiligten Personen international strafrechtlich verfolgt werden.



Rechtsanwalt
**BERNHARD
DOCKE**
Bremen